

Absetzung Arbeitszimmer

Beitrag von „Kalle29“ vom 12. September 2020 12:36

Zitat von Susannea

Unser Finanzamt braucht keine Rechtsgrundlagen, da reicht ihre Meinung

Das ist Quatsch und das weißt du auch! Die Ablehnung des Freibetrags entscheidet niemand nach Meinung, sondern nach Rechtsgrundlage. . Bei meinem Finanzamt reicht aber eh ein kurzer Anruf und die passen die Werte an. Wenn deine Sachbearbeitung das nicht anerkennt, kann sie das ja mal ihrem Chef erklären. Das ist übrigens unabhängig davon, dass du für alte Steuerbescheide noch Sachen offen hast. Da mag es ja um Dinge gehen, die nie anerkannt werden. Deine Werbungskosten werden offenbar zu großen Teilen mit der Steuererklärung anerkannt, somit sind sie auch für den Freibetrag zu berücksichtigen. Ansonsten gilt §39a EStG. Das steht ganz simpel nix von "Ablehnung".

Edit: Ein schriftlicher Bescheid mit einer Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf ist jedoch zu erteilen, wenn einem Antrag des Arbeitnehmers auf Bildung oder Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen wird oder der Arbeitnehmer die Erteilung eines Bescheids beantragt.

So einfach kanns sein. Die Begründung, warum deine Werbungskosten nicht im Vorfeld, aber im Nachgang berechnet werden können, möchte ich gerne mal sehen. Ich persönlich glaube aber, das es dir egal ist. Aber vielleicht interessiert es ja den ein oder anderen hier mehr.

Zitat von Susannea

die wären mit 4/4 n

Die Aussage bezog sich auf 4/4 mit **Faktor**. Da in diesem Fall deine geschätzte Steuerlast berechtet wird, kann es nicht sein, dass du in dem Fall 4/4 mit Faktor mehr Steuern zahlst als mit 5/3, wenn du in 5/3 Steuern zurück bekommst. Nochmal: Es geht um den Faktor. Das 4/4 ohne Faktor nur eine andere Bezeichnung für Steuerklasse 1 ist, sollte bekannt sein. Nochmal: MIT FAKTOR!

Steuerklassenrechner berechnen in den meisten Fällen nicht den Faktor (kann man bei vielen Brutto/Nettorechnern auch nicht einstellen) und schauen rein auf den monatlichen Wert.